

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 17

Potsdam, den 29. Juni 2006

Nr. 8

Inhalt:

- Schülerfahrtkostensatzung	S. 2	- B-Plan Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“, Teilbereich Filmstadt – Satzung über 3. Änderung	S. 13
- „Rote Kaserne Ost“ – 4. Änderung FNP	S. 4	- B-Plan Nr. 55 „Angermannsiedlung/Nedlitzer Str.“ – Satzung	S. 14
- „Nördliche Angermannsiedlung“ – 5. Änderung FNP	S. 5	- B-Plan Nr. 65 „Ruinenbergkaserne“ – Auslegung und 31. Änderung FNP	S. 15
- „Medienstadt Babelsberg“ – 25. Änderung FNP	S. 6	- B-Plan 87 „Ortszentrum Eiche“ – Satzung	S. 16
- „Großbeerenstraße (Bahnhofstraße)“ – 27. Änderung FNP	S. 7	- B-Plan Nr. 106 „An der Hauptstraße Haseleck“ – Aufstellungsbeschluss	S. 17
- B-Plan Nr. 4 „Gewerbegebiet 2“ – Satzung (Ortsteil Satzkorn)	S. 8	- B-Plan Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ – Satzung	S. 18
- B-Plan 8 „Griebnitzsee“ – Auslegung	S. 9	- B-Plan Nr. 54 A „Eigenheimsiedlung an der Kirschallee“ – Satzung	S. 19
- B-Plan Nr. 10 „Bertinistraße/Jungfernsee“ – Satzung	S. 10	- B-Plan Nr. 54 B „Nördliche Eigenheimsiedlung an der Kirschallee“ – Satzung	S. 20
- B-Plan Nr. 32 „Innovationspark Michendorfer Chaussee“ und Änderung FNP	S. 11	- B-Plan Nr. 80-1 „Rote Kaserne West“ – Satzung	S. 21
- B-Plan Nr. 34-1 „Ribbeckstraße/Blumenstraße“ – Satzung	S. 12	- B-Plan Nr. 81 „Park im Bornstedter Feld“ – Satzung	S. 22
		- B-Plan Nr. 99 „Horstweg Ost“ – Satzung	S. 23
		- Bertinistraße – Einziehung	S. 24
		- Humboldtring – Einziehung	S. 25
		- Wahlersatzbekanntmachung	S. 25
		- Bekanntmachung Forstbehörde	S. 26
		- Bekanntmachung im Rahmen Grundbuchbereinigungsgesetz	S. 27

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

- Bürgerinformation Babelsberg	S. 28
- Jugend musiziert	S. 28
- Jubilare	S. 28

Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 12. Juni 2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Form der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210)
- § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I, S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2005 (GVBl. I, S.196)

§ 1

Berechtigter Personenkreis

(1) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Schülerinnen und Schüler, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Potsdam haben und Schulen in öffentlicher Trägerschaft oder in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) im Land Brandenburg der folgenden Schulformen besuchen:

1. allgemein bildende Schulen mit Ausnahme der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs (Abendschule, Kolleg)
2. Oberstufenzentren mit Ausnahme der Bildungsgänge der Fachschule und der einjährigen Fachoberschule,

(2) Bei Schülerinnen und Schülern der Oberstufenzentren mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis besteht der in Absatz 1 bezeichnete Anspruch gem. § 112 Abs. 1 S.2 BbgSchulG nur in den Fällen, in denen sich die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte in der Stadt Potsdam befindet.

(3) Schülerinnen und Schülern der Oberstufenzentren, denen eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung gezahlt wird, sind nur dann nach Maßgabe dieser Satzung anspruchsberechtigt, wenn sie nachweislich zu dem in § 7 Nr. 3 oder Nr. 4 der Satzung bezeichneten Personenkreis gehören.

§ 2

Erstattungsvoraussetzungen

(1) Schülerbeförderung erfolgt vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel. Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen.

(2) Erstattungsfähig sind die für den Weg zwischen der Hauptwohnung und der zuständigen Schule anfallenden Fahrtkosten, wenn die nachfolgenden Entfernungsgrenzen zwischen der Hauptwohnung und der besuchten Schule überschritten werden:

Primarstufe	2,0 km
Sekundarstufe I	4,5 km
Sekundarstufe II	6,0 km

Es gilt der Fußweg in der einfachen Entfernung von der Haustür bis zum Eingang der Schule.

(3) Beim Besuch von Schulen, für die kein Schulbezirk gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG festgelegt ist, besteht eine Pflicht zur Fahrtkostenerstattung für den Weg zwischen der Hauptwohnung und den nächstgelegenen oder nächsterreichbaren, d. h. mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schulen der gewählten Schulform i. S. d. § 16 Abs. 2 BbgSchulG oder zu Schulen mit besonderer Prägung unter Berücksichtigung der in Absatz 2

genannten Entfernungsgrenzen. Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule gemäß § 50 Abs. 4 BbgSchulG im Einvernehmen mit dem Schulträger zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an den jeweils zuständigen bzw. den nächstgelegenen oder nächsterreichbaren Schulen nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige bzw. nächstgelegene oder nächsterreichbare Schule. Die Zuweisung durch das staatliche Schulamt oder die Nichtaufnahme an einer Schule sind durch die Vorlage der schriftlichen Entscheidungen der Behörde bzw. der Schulleitung nachzuweisen.

(4) Für Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen der Berufsschule und der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu den jeweils zuständigen bzw. nächstgelegenen oder nächsterreichbaren Schulen, an denen der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird.

(5) Kosten für die Schülerbeförderung bei länderübergreifendem Schulbesuch werden mit Ausnahme der in Abs.4 genannten Fälle nicht erstattet.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, wird die zuständige oder nächsterreichbare Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.

§ 3

Betriebspraktika, schulische Veranstaltungen

Die Erstattungspflicht besteht für den Schulbesuch. Hierzu gehören auch Betriebspraktika in Betrieben und Einrichtungen innerhalb des Gebietes der Stadt Potsdam, wenn diese in der Bildungsgangverordnung als Bestandteil der schulischen Ausbildung vorgesehen sind. Fahrtkosten zu sonstigen Veranstaltungen (wie Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflüge, Schulfeste, Schullandheimaufenthalte, Studien- oder Theaterfahrten sowie Hortbetreuung) werden nicht erstattet.

§ 4

Unterbringung am Schulort

Für Schülerinnen und Schüler, für die auf Grund der Entfernung zwischen ihrer Hauptwohnung und den jeweils zuständigen bzw. nächstgelegenen oder nächsterreichbaren Schulen eine Unterbringung am Schulort notwendig ist, werden die Kosten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I für wöchentliche und in der Sekundarstufe II für 14-tägige Familienheimfahrten erstattet. Notwendig im Sinne dieser Satzung ist die Unterbringung am Schulort, wenn die tägliche Fahrzeit (Hin- und Rückfahrt) mit öffentlichen Verkehrsmitteln 3 Stunden überschreitet. Eine Erstattung der täglichen Fahrtkosten findet in diesen Fällen nicht statt. Ist die Unterbringung am Schulort am Wochenende nachweislich nicht möglich, kann die Erstattung der Kosten für wöchentliche Familienheimfahrten bewilligt werden. Fahrtkosten zwischen der Unterkunft und der besuchten Schule sind nicht erstattungsfähig.

§ 5

Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung in besonderen Fällen

(1) Ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten besteht unabhängig von den in § 2 Abs. 2 genannten Entfernungsgrenzen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit einem Fahrrad wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung der Schülerin oder des Schülers unzumutbar ist oder der Schul-

weg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich und für die Schüler ungeeignet ist. Als besondere Gefahr in diesem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr gemeint.

(2) Können Schülerinnen bzw. Schüler den Schulweg wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung nicht mit Hilfe von öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen, wird ein Fahrdienst zur Verfügung gestellt. In diesen Fällen besteht eine Beförderungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der eine angemessene Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder zur nächsterreichbaren Förderschule des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps.

(3) Die Bewilligung eines Fahrdienstes ist einen Monat vor Beginn der benötigten Beförderung schriftlich bei dem Fachbereich Schule und Sport zu beantragen. Voraussetzung für die Bewilligung des Fahrdienstes ist die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens, aus dem die Notwendigkeit der Beförderung durch einen Fahrdienst hervorgeht.

(4) Wird ein für die Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler kostenloser Fahrdienst für den Schulbesuch bereitgestellt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten für andere Verkehrsmittel.

§ 6 Eigenanteil, Umfang der Kostenerstattung

(1) Die Fahrtkosten bis zur Höhe des jeweils gültigen Tarifs AB im Gebiet der Stadt Potsdam sind durch die Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden bzw. deren Personensorgeberechtigte selbst zu tragen (Eigenanteil).

(2) Die Erstattung der über den Eigenanteil hinausgehenden notwendigen Fahrtkosten erfolgt bis zu einer Höhe von 60 EUR monatlich.

(3) Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge ist der Kostenerstattungsanspruch unter Anwendung der Abs. 1 und 2 auf die Höhe der bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel anfallenden Kosten beschränkt.

§ 7 Erlass des Eigenanteils

(1) Weisen die Schülerin oder der Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigte nach, dass die Erbringung des Eigenanteils in Höhe der monatlich anfallenden Fahrtkosten gem. § 6 der Satzung auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse eine unzumutbare Härte darstellt, kann der Eigenanteil erlassen werden.

(2) Eine unzumutbare Härte i. S. d. Absatzes 1 wird regelmäßig angenommen, sofern die Schülerin oder der Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigte einen Anspruch auf folgende Leistungen haben:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach § 27 a oder 27 d des Bundesversorgungsgesetzes
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches)
3. Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches ohne Zuschläge nach § 24 SGB II
4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
5. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Der Nachweis erfolgt in der Regel durch Vorlage des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

§ 8 Verfahren

(1) Für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung der Schülerfahrtkosten ist beim Fachbereich Schule und Sport ein schriftlicher Antrag zu stellen. Der Antrag ist für die Dauer der jeweiligen Schulstufe (Primarstufe, Sekundarstufe I und II) einmal zu stellen.

(2) Die Erstattung erfolgt frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

(3) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, jede Änderung der Anspruchsberechtigung dem Fachbereich Schule und Sport zu melden.

Verstöße gegen diese Informationspflicht können zum Verlust der Anspruchsberechtigung und Rückforderung der bereits erstatteten Fahrtkosten führen.

(4) Die Personensorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers oder die volljährigen Schülerin/Schüler erwerben die notwendigen Fahrausweise nach § 2 Abs. 1 auf eigene Rechnung. Die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten erfolgt nach Abschluss eines jeden Schulhalbjahres. Dazu sind bis spätestens 1. April bzw. 1. Oktober des Jahres die Abrechnungsvordrucke mit den Originalfahrausweisen beim Fachbereich Schule und Sport vorzulegen. Die vorgenannten Fristen sind Ausschlussfristen.

(5) Die Voraussetzungen zum Erlass des Eigenanteils gemäß § 7 sind zusammen mit der Abrechnung der Schülerfahrtkosten durch Vorlage eines für den Abrechnungszeitraum gültigen Bescheides nachzuweisen.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

(2) Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Schülerbeförderung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 27. Januar 2004 (Amtsblatt Nr. 3/2004, S. 3) außer Kraft.

Potsdam, den 12. Juni 2006

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Für die Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam ordne ich gemäß § 19 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11. November 2004 die öffentliche Bekanntmachung an.

Potsdam, den 12. Juni 2006

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Rote Kaserne Ost“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.03.2006 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung am 26.04.2006 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rote Kaserne Ost“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 14.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Rote Kaserne Ost“ wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der ortsrechtlichen Vorschrift angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der ortsrechtlichen Vorschrift ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes findet die öffentliche Auslegung, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 und der Begründung, gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

30. Juni 2006 bis 14. Juli 2006

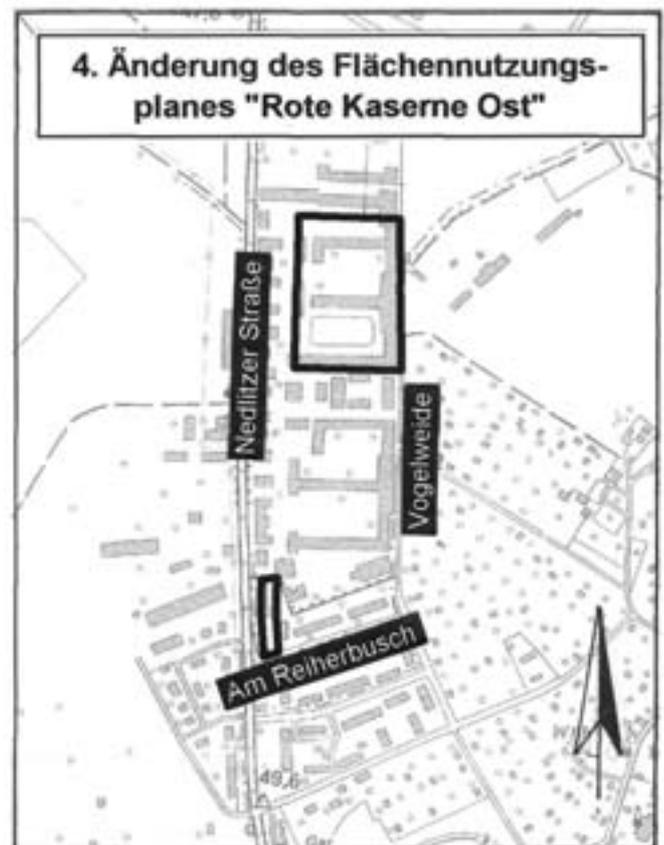
statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 14.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Nördlich Angermannsiedlung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.03.2006 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung am 26.04.2006 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich Angermannsiedlung“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 14.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Nördlich Angermannsiedlung“ wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der ortsrechtlichen Vorschrift angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der ortsrechtlichen Vorschrift ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes findet die öffentliche Auslegung, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 und der Begründung, gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

30. Juni 2006 bis 14. Juli 2006

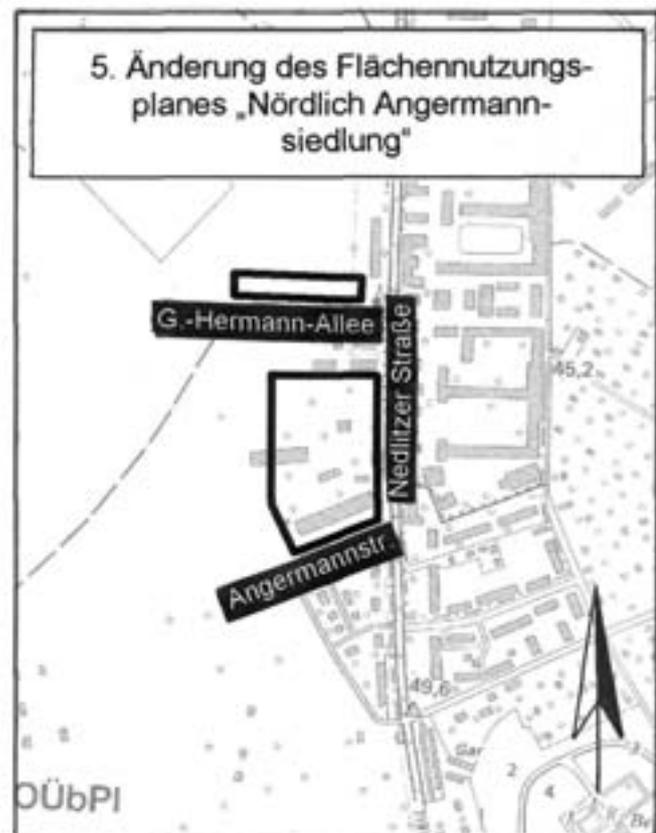
statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 14.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Medienstadt Babelsberg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.05.2006 die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung am 30.05.2006 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Medienstadt Babelsberg“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 8.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Medienstadt Babelsberg“ wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der ortsrechtlichen Vorschrift angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der ortsrechtlichen Vorschrift ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes findet die öffentliche Auslegung, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 und der Begründung, gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

30. Juni 2006 bis 14. Juli 2006

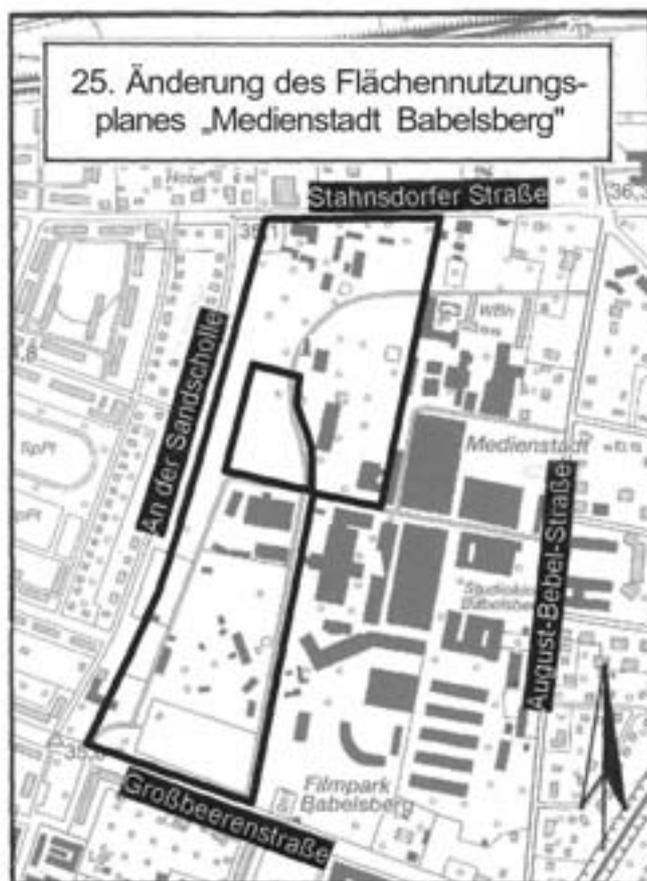
statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 8.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Großbeerenstraße (Bahnhofstraße)“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.05.2006 die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung am 22.05.2006 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Großbeerenstraße (Bahnhofstraße)“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 8.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Großbeerenstraße (Bahnhofstraße)“ wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der ortsrechtlichen Vorschrift angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der ortsrechtlichen Vorschrift ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes findet die öffentliche Auslegung, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 und der Begründung, gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

30. Juni 2006 bis 14. Juli 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 8.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet 2“ (Ortsteil Satzkorn)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.06.2006 den Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet 2“ (OT Satzkorn) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet 2“ (OT Satzkorn) in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 „Gewerbegebiet 2“ liegt an der Bergstraße/Ecke Eichenallee und umfasst die Flurstücke 111/1 und 111/2 der Flur 1 der Gemarkung Satzkorn.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 23.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet 2“ (Ortsteil Satzkorn) der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung, einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie der textlichen Festsetzungen, liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der öffentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung an-

gezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

3. Juli 2006 bis 17. Juli 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 23.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 8 „Griebnitzsee“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.06.2006 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Griebnitzsee“ beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen des Griebnitzsees (in einer Breite von 20 Metern parallel zur Uferlinie des Griebnitzsees), östlich der Allee nach Glienicke gelegene Grundstücke (nördlich der Karl-Marx-Straße), Grundstücke an der Wasserstraße, Flächen nördlich der Karl-Marx-Straße zwischen der Allee nach Glienicke und dem Grundstück Karl-Marx-Straße 34, Teilflächen der Grundstücke Karl-Marx-Straße 1 bis 5 und 17 bis 34, Teilflächen der Grundstücke Virchowstraße 1 bis 51 (nur ungerade Hausnummern), Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke der Rudolf-Breitscheid-Straße 180 bis 208 (nur gerade Hausnummern), Teilflächen der Grundstücke Stubenrauchstraße 2 bis 28 und weitere Grundstücke nördlich an der Stubenrauchstraße bis zur Gemarkungsgrenze zu Berlin.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 17 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die wesentlichen Planungsziele sind:

- Festsetzung des Uferwanderweges als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: öffentlicher Fußweg mit eingeschränktem Radverkehr,
- Sicherung der öffentlich nutzbaren Uferparkflächen als öffentliche Grünfläche,
- Sicherung und Erweiterung der privaten Grünflächen,
- Regelungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen in privaten Grünflächen,
- Sicherung der Zugänglichkeit der Uferflächen,
- Städtebauliche Regelungen zur Zulässigkeit von Bootshäusern und Steganlagen,
- Festsetzung zweier kleinerer, untergeordneter Flächen als Allgemeines Wohngebiet zur Arrondierung der vorhandenen Bebauung,
- Sicherung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
- Sicherung einer Fläche mit dem besonderem Nutzungszweck: „Hotel“,
- Ermittlung und Berücksichtigung der in § 1 Abs. 5 und 6 sowie § 1a BauGB aufgeführten Belange und deren Berücksichtigung nach Abwägung in der Planung
- Erhalt der wertbestimmenden Biotopstrukturen und des naturnahen Landschaftsbildes.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 8 „Griebnitzsee“ sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern findet statt vom:

24. Juli 2006 bis einschließlich 1. September 2006

Ort: Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 825, Tel.: 2 89-25 27
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Potsdam, den 15.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 „Bertinistraße/Jungfernsee“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.06.2006 den Bebauungsplan Nr. 10 „Bertinistraße/Jungfernsee“ der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 „Bertinistraße/Jungfernsee“ umfasst das Gebiet zwischen der historischen Gartenanlage der Villa Jacobs, das Ufer des Jungfernsees und der Bertinistraße/Bertiniweg.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 15.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 „Bertinistraße/Jungfernsee“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

3. Juli 2006 bis 17. Juli 2006

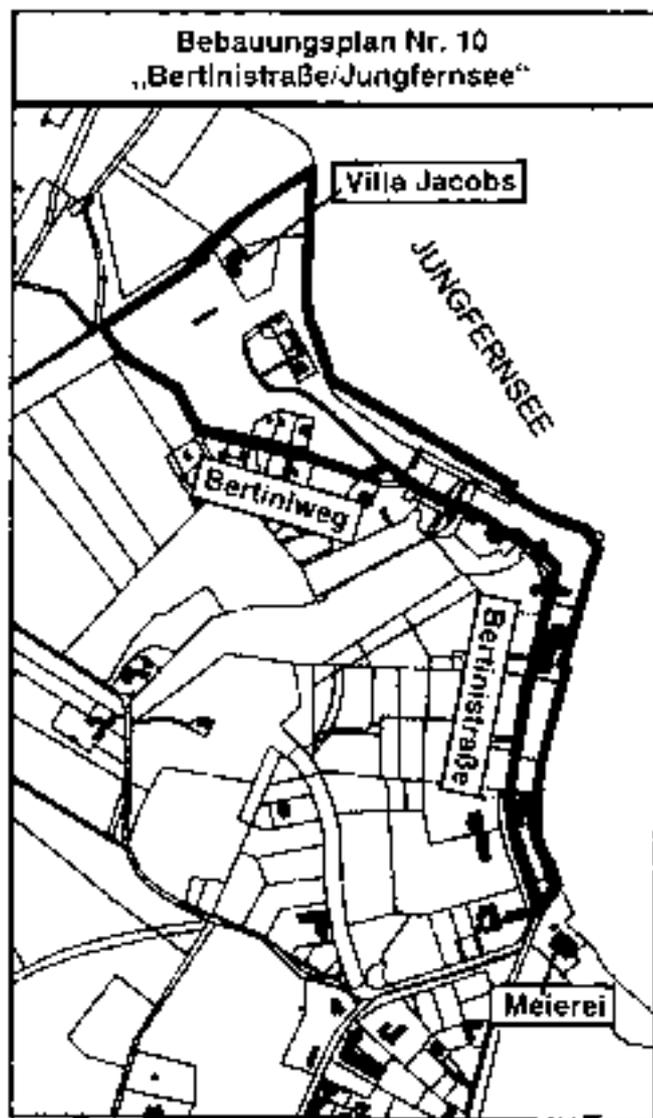
statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 15.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Öffentliche Auslegung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans „Innovationspark Michendorfer Chaussee“ und des Bebauungsplans Nr. 32 „Innovationspark Michendorfer Chaussee“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 07.06.2006 die öffentliche Auslegung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans „Innovationspark Michendorfer Chaussee“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB sowie des Bebauungsplans Nr. 32 „Innovationspark Michendorfer Chaussee“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32 „Michendorfer Chaussee“ umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: im Nordosten Eisenbahngleise des Berliner Eisenbahn-Außenrings
- im Osten: Potsdamer Stadtgrenze zur Gemeinde Michendorf, Ortsteil Wilhelmshorst
- im Süden: Potsdamer Stadtgrenze zur Gemeinde Michendorf, Ortsteil Wilhelmshorst
- im Westen: Bundesstraße B2 Michendorfer Chaussee

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 66 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist es, die einst u.a. militärisch genutzten Brachflächen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Das ehemalige ‚SAGO-Gelände‘ soll als Vorhaltefläche für ein großflächiges gewerbliches Ansiedlungsbegehren entwickelt werden. Es soll bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans als einer der geeigneten Standorte für einen gewerblichen Großbetrieb und damit als Vorhaltefläche aufgeführt werden, die an regionale Wachstumskerne angelagert werden sollen. Solche Standorte dienen als Angebot bei wirtschaftlich bedeutsamen Ansiedlungen, die in der Regel in großräumigen Standortkonkurrenzen entschieden werden.

Der Bebauungsplan und die Begründung mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan werden öffentlich ausgelegt. Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- die ‚Expertise zur Bilanzierung von Eingriffen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens‘.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans wird ebenfalls ausgelegt. Der Umweltbericht bezieht sich auf die 22. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan gleichermaßen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Inhalte der 22. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Darstellung der Nutzungsänderung von Mischgebiet in Gewerbegebiet, von Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für Wald sowie der Fläche öffentlichen Grüns in Fläche für Wald.

Während der Auslegungsfrist können zur Änderung des Flächennutzungsplans und zum Entwurf des Bebauungsplans Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und



privaten Belange einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans und des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 32 „Michendorfer Chaussee“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet statt vom:

4. August 2006 bis einschließlich 8. September 2006

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 832, Tel.: 2 89-25 19
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 15.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34-1 „Ribbeckstraße /Blumenstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 07.06.2006 den Bebauungsplan Nr. 34-1 „Ribbeckstraße/Blumenstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Bornstedt und der Flur 5 der Gemarkung Bornim:

Flurstücke der Flur 1: 56; 72; 240; 241; 247/2; 247/3; 247/4; 247/5; 247/6; 248; 249; 250/1; 250/2; 270/1; 270/2; 271; 278; 279/1; 279/2; 280; 281; 282; 283/2; 283/5; 284/3; 285/4; 288; 289; 290; 291; 332; 334/1; 424; 427; 444; 445; 456; 464

Flurstücke der Flur 5: 4

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 12,10 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

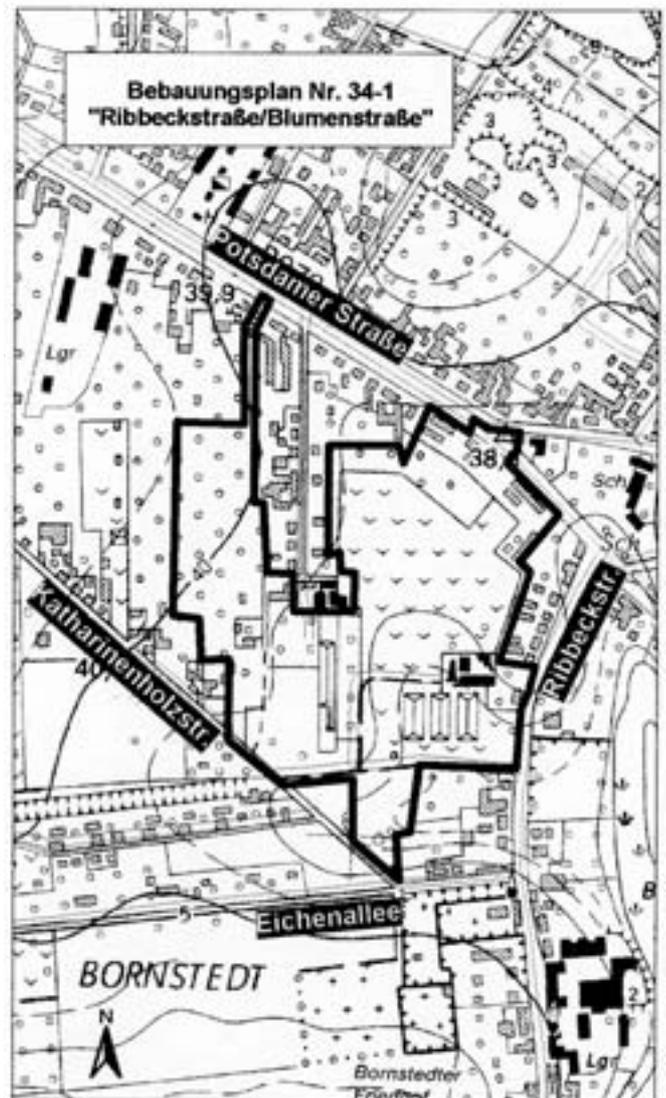
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 15.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34-1 „Ribbeckstraße/Blumenstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.



Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Haupt-

satzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

03.07.2006 bis 17.07.2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 15.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“, Teilbereich Filmpark

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.05.2006 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“, Teilbereich Filmpark als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Mit Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“, Teilbereich Filmpark, treten in dessen Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“ außer Kraft.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 15.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.41 „Medienstadt Babelsberg“, Teilbereich Filmpark der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

03.07.2006 bis 17.07.2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 15.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 55 „Angermannsiedlung/Nedlitzer Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.04.2006 den Bebauungsplan Nr. 55 „Angermannsiedlung/Nedlitzer Straße“ der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

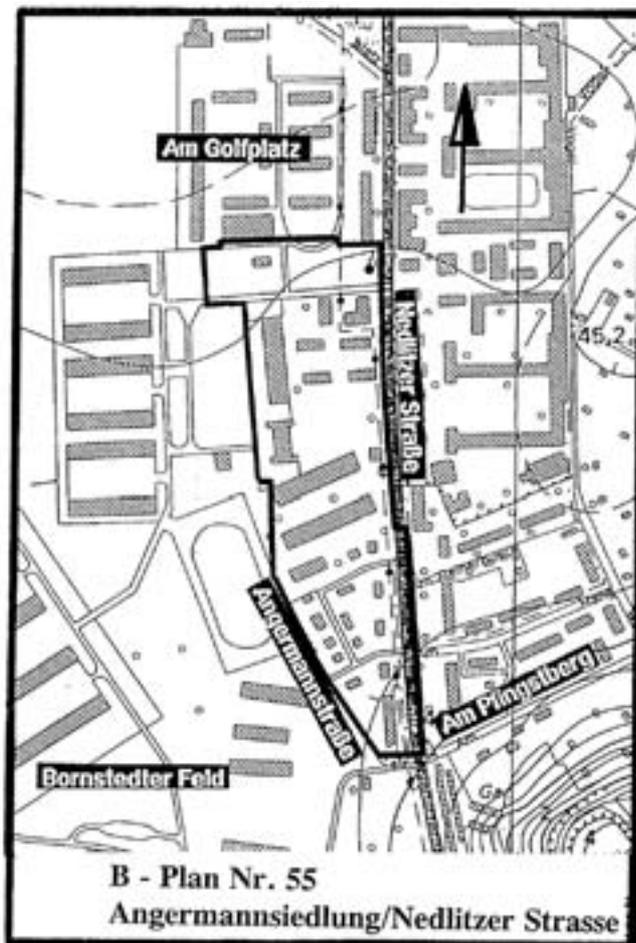
Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 55 „Angermannsiedlung/Nedlitzer Straße“ umfasst eine Fläche von ca. 7,9 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verlet-



zung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 15.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 55 „Angermansiedlung/Nedlitzer Straße“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

30. Juni 2006 bis 14. Juli 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 15.6.2006.

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung **Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 65** **„Ruinenberg-Kaserne“ sowie des** **Entwurfes zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans** **„Ruinenberg-Kaserne“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 07. Juni 2006 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ruinenberg-Kaserne“ mit der dazugehörigen Begründung sowie den Entwurf zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die Stadtverordnetenversammlung hat in gleicher Sitzung das Abwägungsergebnis der 1. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im November und Dezember 2005 gebilligt.

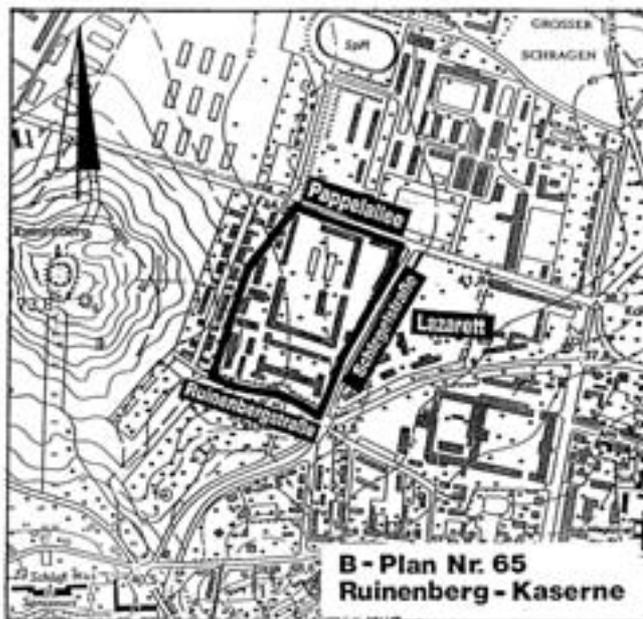
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ruinenberg-Kaserne“ mit einer Größe von ca. 9 ha umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: südliche Straßenbegrenzungslinie der Pappelallee
- im Osten: westliche Grenze des Flurstücks 726, Gemarkung Potsdam, Flur 26
- im Süden: nördliche Straßenbegrenzungslinie der Straße An der Einsiedelei
- im Westen: westliche Grenze des Flurstücks 1367, Gemarkung Potsdam, Flur 26

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die ehemals militärisch genutzte, unter Denkmalschutz stehende Ruinenberg-Kaserne soll einer zivilen Wohnnutzung zugeführt werden. Ergänzend sind Flächen für Dienstleistungen und Gewerbe

vorgesehen. Im Innenhof sowie an den Rändern sind dem Bestand untergeordnete bauliche Ergänzungen möglich. Die schützenswerten Baumstrukturen sind zu sichern und zu entwickeln.





Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe und Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sind ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet worden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und liegt während der Auslegungszeit zur Einsicht bereit.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ruinenberg-Kaserne“ wird erforderlich durch das o. g. Bebauungsplanverfahren. Die Änderung erfolgt gem. § 8 Abs.3 BauGB im Parallelverfahren. Der Geltungsbereich der 31. Änderung umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplanes. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes sowie zum Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit der dazugehörigen Begründung sowie des Entwurfes zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt vom:

17. Juli 2006 bis zum 18. August 2006

Ort der Ausstellung: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Ausstellung: montags bis donnerstags
7.00 bis 18.00 Uhr
freitags 7.00 bis 13.00 Uhr

Information: Zimmer 318, Telefon 03 31/2 89 - 32 15
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 15.6. 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 87 „Ortszentrum Eiche“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 07.06.2006 den Bebauungsplan Nr. 87 „Ortszentrum Eiche“ der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2 ha im Zentrum des Ortsteils Eiche, südlich der Kaiser-Friedrich-Straße entlang des Birkenhügels bis zum Lindengrund und östlich bis zum Ecksteinweg.
Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

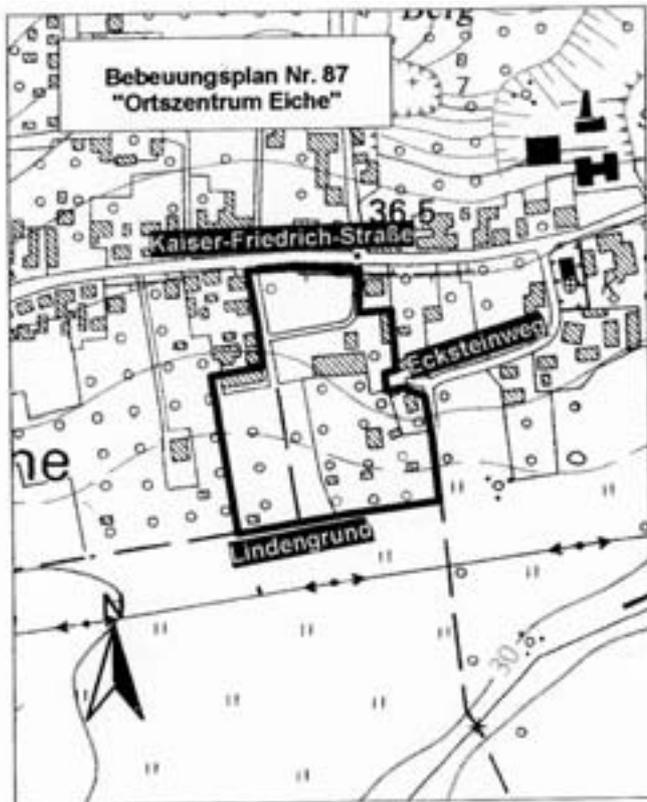
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44

Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 15.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 87 „Ortszentrum Eiche“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

03.07.2006 bis 17.07.2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 15.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 106 „An der Hauptstraße/Haseleck“ Ortsteil Marquardt

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 07.06.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „An der Hauptstraße/Haseleck“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 42/90 und eine Teilfläche des Flurstückes 130 Flur 1 der Gemarkung Marquardt und wird wie folgt abgegrenzt:

im Norden: vom Flurstück 130
im Osten: vom Flurstück 130
im Süden: von den Flurstücken 99, 100 und 130
im Westen: von der Hauptstraße

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,88 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Marquardt, unmittelbar an der Hauptstraße gegenüber des bereits realisierten Wohngebietes „An der Obstplantage“. An den nördlichen und östlichen Bereich des Plangebietes grenzt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Südlich wird das Plangebiet durch ein bestehendes Wohngebiet begrenzt.

Die Flächen des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich oder als Grünland genutzt.

Der wirksame Flächennutzungsplan für den Ortsteil Marquardt stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar.

Die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens ist erforderlich, um planungsrechtliche Festsetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu treffen. Die komplexen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Rahmenbedingungen werden ermittelt und in den Abwägungsprozess eingestellt. Das Plangebiet befindet sich in Privateigentum. Eine Neuordnung des Plangebietes durch Grundstücksteilung soll im Planvollzug vorgenommen werden.

Planungsziele

Ziel der Planung ist es, dieses Gebiet einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Mit der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauN-VO) und durch geeignete Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Aufteilung der überbaubaren Flächen sowie zu den erforderlichen Erschließungsflächen und Grünflächen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von maximal 20 bis 25 Wohneinheiten geschaffen werden. Mit der Planung wird der vorhandene Siedlungsraum einer Arrondierung zugeführt. Die hier vorgesehene Wohnbebauung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.



Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft erstrecken.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 BauGB liegen vor. Der Bebauungsplan ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar. Das Plangebiet ist im Landesentwicklungsplan (LEP eV) des Landes Brandenburg als „Siedlungsbereich“ dargestellt. Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Potsdam, den 15.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Ämtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.06.2006 den Bebauungsplan Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ umfasst eine Fläche von ca. 19,2 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

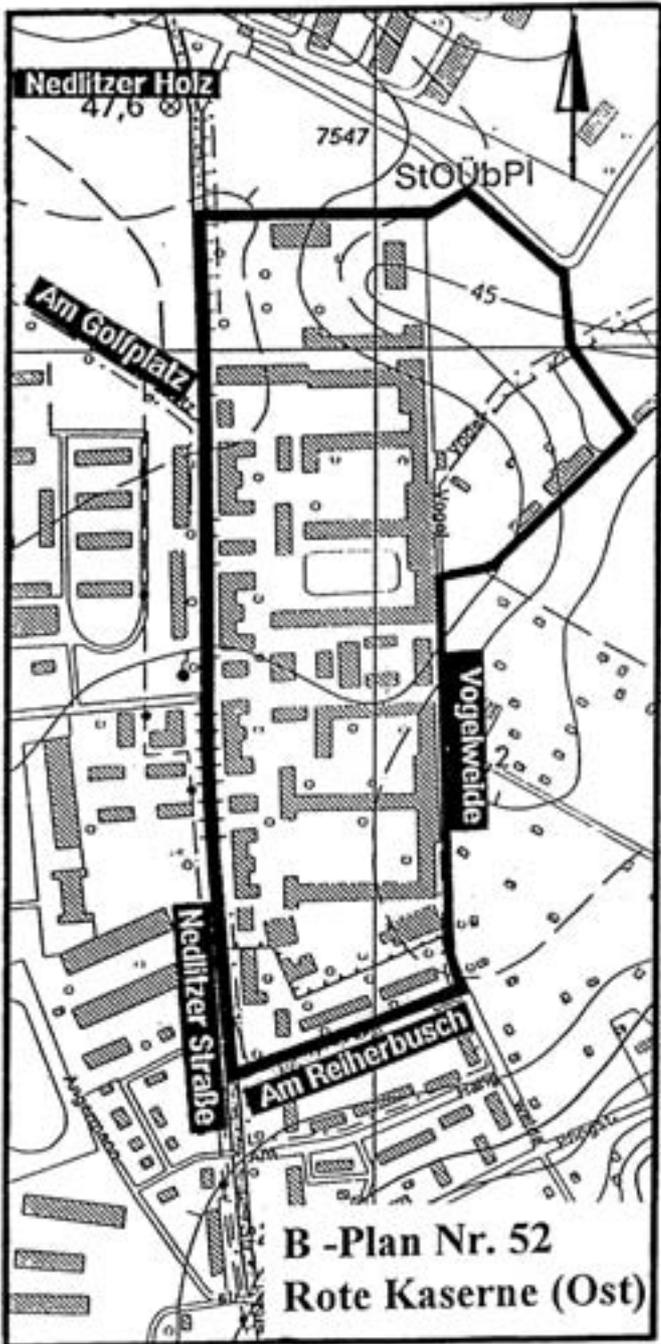
Potsdam, den 14.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Gel-



tungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1:1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

30. Juni 2006 bis 14. Juli 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 14.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 54 A „Eigenheimsiedlung an der Kirschallee“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 7. Juni 2006 den Bebauungsplan Nr. 54 A „Eigenheimsiedlung an der Kirschallee“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 A „Eigenheimsiedlung an der Kirschallee“ umfasst eine Fläche von ca. 10 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von



zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 14.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 54 A „Eigenheimsiedlung an der Kirschallee“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006 in der Zeit vom

06. Juli 2006 bis 21. Juli 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 14.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 54 B „Nördliche Eigenheimsiedlung an der Kirschallee“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 7. Juni 2006 den Bebauungsplan Nr. 54 B „Nördliche Eigenheimsiedlung an der Kirschallee“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 B „Nördliche Eigenheimsiedlung an der Kirschallee“ umfasst eine Fläche von ca. 7,6 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 14.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 54 B „Nördliche Eigenheimsiedlung an der Kirschallee“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006 in der Zeit vom

6. Juli 2006 bis 21. Juli 2006

statt.



Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 14.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 80.1 „Rote Kaserne West/Biosphäre“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.06.2006 den Bebauungsplan Nr. 80.1 „Rote Kaserne West/Biosphäre“ der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 80.1 „Rote Kaserne West/Biosphäre“ umfasst eine Fläche von ca. 7.1 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 14.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 80.1 „Rote Kaserne West/Biosphäre“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

30. Juni 2006 bis 14. Juli 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 14.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 81 „Park im Bornstedter Feld“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.06.2006 den Bebauungsplan Nr. 81 „Park im Bornstedter Feld“ der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 81 „Park im Bornstedter Feld“ umfasst eine Fläche von ca. 45 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB

bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 14.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 81 „Park im Bornstedter Feld“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 2000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom



30. Juni 2006 bis 14. Juli 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 14.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 99 „Horstweg-Ost“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 7. Juni 2006 den Bebauungsplan Nr. 99 „Horstweg-Ost“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 „Horstweg-Ost“ umfasst eine Fläche von ca. 5 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von



zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 14.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 99 „Horstweg-Ost“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß

Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung eines Teiles der öffentlichen Verkehrsfläche – Bertinistraße in 14469 Potsdam

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 am 19. Juli 2005, die Einziehung eines Teils der öffentlichen Verkehrsfläche Bertinistraße vorzunehmen.

1. Lage:

- Gemarkung Potsdam
- Flur 1
- Flurstück 521/2 mit einer Teilfläche von ca. 1.370,00 m²

2. Begründung:

Entsprechend dem B-Plan 10, „Bertinistraße“ soll der Kernbereich um das Areal der ehemaligen Villa Jakobs privatisiert werden. Die Villa soll in ihrer ursprünglichen Kubatur und Gestalt wieder errichtet und die historische Parkanlage rekonstruiert werden. Durch die Privatisierung entfällt die Verkehrsbedeutung des nördlichen Teiles der Bertinistraße.

Auszüge aus der Liegenschaftskarte mit der Bezeichnung und Lage der Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Ver-

§ 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

6. Juli 2006 bis 21. Juli 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 14.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

kehrsflächen können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, vorgebracht werden.

Potsdam, 14. Juni 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung eines Teils der öffentlichen Verkehrsfläche am Humboldttring 11 – 14473 Potsdam –

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 16 am 19. Juli 2005, die Einziehung einer Verkehrsfläche (Stellflächen) am Humboldttring 11 vorzunehmen.

1. Lage:

- Gemarkung Babelsberg
- Flur 19
- Flurstück 123 mit einer Teilfläche von ca. 450,00 m²

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

2. Begründung:

Die Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche am Humboldttring 11 erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Durch die Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Stadt Potsdam.

3. Bedenken und Gegenvorstellungen

können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, vorgebracht werden.

Potsdam, 12. Juni 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung eines Teils der öffentlichen Verkehrsfläche am Humboldttring 41/43 – 14473 Potsdam –

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 16 am 19. Juli 2005, die Einziehung einer Verkehrsfläche (Stellflächen) am Humboldttring 41/43 vorzunehmen.

1. Lage:

- Gemarkung Babelsberg
- Flur 19
- Flurstück 48 mit Teilfläche von ca. 940,00 m²

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Begründung zur beabsichtigten Einziehung, können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

2. Begründung:

Die Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche (Stellflächen) am Humboldttring 41/43 erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Ein Anteil von 10 % der Stellflächen wird der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Durch die Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Stadt Potsdam.

3. Bedenken und Gegenvorstellungen

können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, vorgebracht werden.

Potsdam, 12. Juni 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat des Ortsteiles Satzkorn

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Herr Andre Haufe (KWG) erklärte mir zur Niederschrift, dass er sein Mandat im Ortsbeirat des Ortsteiles Satzkorn der Landeshauptstadt Potsdam zum 1.6.2006 niederlegt. Als nächste zu berücksichtigende Ersatzperson wurde Herr Lutz Braumann zum Mitglied des Ortsbeirats Satzkorn berufen.

Potsdam, den 23.05.2006

Dr. Förster
Kreiswahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung des Leiters des Amtes für Forstwirtschaft Belzig
– Untere Forstbehörde –
über das**

2. Auslegungsverfahren zur geplanten öffentlich-rechtlichen Sperrung von Waldwegen und Waldbrandwundstreifen gegenüber dem Reiten und/oder Gespannfahren im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Forstwirtschaft Belzig gemäß LWaldG

Der Leiter des Amtes für Forstwirtschaft Belzig beabsichtigt gemäß § 15 Abs. 4 und § 18 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 (GVBl. I. S. 137) und der Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrverordnung – WaldsperrV) vom 03.05.2004 bestimmte Waldwege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Forstwirtschaft Belzig gegenüber dem Reiten und/oder Gespannfahren zu sperren sowie die gesperrten Wege entsprechend zu kennzeichnen. Die Sperrung erfolgt nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung und der Berücksichtigung hervorgebrachter Bedenken der betroffenen Waldbesitzer und Waldbenutzer.

Die Sperrung soll befristet erfolgen, voraussichtliche Befristung der Sperrung auf 10 Jahre.

Die festzulegenden Reitwegesperrungen erstrecken sich über das gesamte Territorium des Amtes für Forstwirtschaft Belzig. Von der Sperrung sind Waldwege und Waldbrandwundstreifen des gesamten Landkreises Potsdam-Mittelmark, der kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg sowie Teile des Landkreises Havelland betroffen.

Die geplanten Waldwegesperrungen und deren Sperrungsgründe lt. § 18 Abs. 3 LWaldG:

1 = Waldschutz, 2 = Forstschutz, 3 = Naturschutz, 4 = Ordnungsgemäße Forstwirtschaft und 5 = Schutz der Waldbenutzer sind in entsprechend beigefügten digitalen Karten bzw. einer Liste dargestellt und werden mit dem Tage der Veröffentlichung über das jeweilige Amtsblatt des Landkreises bzw. kreisfreien Stadt, einen Monat zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten an nachfolgenden Stellen öffentlich ausgelegt

Amt für Forstwirtschaft Belzig Fachteam Hoheit Forstweg 8 14806 Belzig	Landkreis Potsdam-Mittelmark Amt für Landwirtschaft und Wirtschaftsförderung, SG Kreisentwicklung Papendorfer Weg 1 14806 Belzig
Landkreis Havelland Dezernat III/Umweltamt Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow	Stadt Brandenburg an der Havel Fachbereich VI; Stadtentwicklung, Bau, Umwelt Neuendorfer Straße 90 14770 Brandenburg a. d. H.
Landeshauptstadt Potsdam FB Umwelt und Gesundheit Bereich Umwelt und Natur Friedrich-Ebert-Straße 79/81 14469 Potsdam	
Oberförsterei Treuenbrietzen Lüdendorfer Str. 40 14929 Treuenbrietzen	Oberförsterei Wiesenburg Am Bahnhof 30 14827 Wiesenburg
Oberförsterei Ferch Am Bahnhof Lienewitz 2 14548 Ferch	Oberförsterei Dippmannsdorf Weitzgrunder Straße 1 14806 Dippmannsdorf
Oberförsterei Potsdam Heinrich-Mann-Allee 93 a 14478 Potsdam	Oberförsterei Lehnin Am Fischerberg 6 14797 Lehnin
Oberförsterei Wusterwitz Ernst-Thälmann-Straße 75 14789 Wusterwitz	Oberförsterei Grünaue Grünaue 9 14712 Rathenow

Die einzelne Begründung einer jeden geplanten Sperrung kann aufgrund der Fülle der Anlagen ausschließlich im AfF Belzig eingesehen werden.

Des Weiteren sind die Auslegungsunterlagen auch unter der Internetseite des AfF Belzig über den gesamten Auslegungszeitraum einsehbar: www.mluv.brandenburg.de/forsten/affbelzig/.

Während der Auslegungsfrist können Erweiterungen, Verringerungen sowie Bedenken und Anregungen zur geplanten Waldwegesperrung schriftlich bei den zuvor genannten Behörden und Institutionen hervorgebracht werden.

In den Stellungnahmen der Betroffenen ist insbesondere anzugeben:

- Name und Anschrift des Betroffenen
- Interessen des Betroffenen (Waldeigentümer, Nutzungsberechtigte, allgemeine Öffentlichkeit, Reiter etc.) an einer Sperrung oder ggf. Nicht-Sperrung eines Waldweges gegenüber dem Reiten und/oder Gespannfahren
- Die Gründe, die für oder gegen eine Waldsperrung lt. LWaldG stehen. Dies sind nach § 18 LWaldG ausschließlich öffentliche Interessen, insbesondere des Wald-, Forst- und Naturschutz-

zes, der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung und des Schutzes der Waldbesucher. Die Gründe sind in der Begründung der Sperrung bzw. Nicht-Sperrung anzugeben.

- Die Stellungnahmen sind ausführlich zu begründen, hier die Interessen und die Gründe der Waldwegesperrung oder Nicht-Sperrung.
- Auszug aus einer geeigneten Karte mit Darstellung des zu sperrenden Waldweges oder die Nummer des Waldweges in der Karte, falls die geplante (in der Karte dargestellte) Sperrung eines Waldweges nicht erfolgen soll.

Verspätet erhobene Bedenken, Einwände und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Posteinganges.

Zur Vereinfachung und Strukturierung der Einwände ist ein entsprechender „Einwandbogen“ der Auslegung beigelegt.

Der Leiter des Amtes für Forstwirtschaft Belzig

M a g r i t z
Leitender Forstdirektor

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Neu Fahrland, Fahrland, Kartzow, Satzkorn und Paaren im Bereich der Stadt Potsdam

Die VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft Braunstraße 7 in 04347 Leipzig hat mit Datum vom 15. September 2004 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 80.01) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Neu Fahrland, Fahrland, Kartzow, Satzkorn und Paaren in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-451 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (03 32 03) 36-7 20 bzw. -8 23 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung frühestens nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist erteilen.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird also lediglich der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einver-

ständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden; dabei muss der Nachweis der Berechtigung erbracht werden (z. B. aktueller, vollständiger Grundbuchauszug). Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 28. September 2005

Im Auftrag
(Vogel)

Sanierung in Babelsberg – Bürgerinformation Nr. 13 ist erschienen!

Die neu erschienene Broschüre informiert über die aktuellen Baumaßnahmen in Babelsberg insbesondere über die Aktivitäten auf dem Gelände der ehemaligen Brauerei. Da künftig auch für die Sanierung in Babelsberg weniger öffentliche Mittel zur Verfügung stehen, wird auf die Möglichkeiten zur vorzeitigen Zahlung der Ausgleichsbeträge hingewiesen.

Wie in jeder Ausgabe finden sich Informationen zu den vielfältigen Veranstaltungen in Babelsberg, Ansprechpartner und Adressen für die Sanierungs- und Bauberatungsrunden die 13. Ausgabe ab.

Die Broschüre ist erhältlich beim

Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 8, Haus 1, 14461 Potsdam

sowie beim

Sanierungsträger Stadtkontor GmbH,
Schornsteinfegergasse 3, 14482 Potsdam.

Erfolgreiche Teilnahme der Städtischen Musikschule beim Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ in Freiburg vom 1. – 7. Juni 2006

Beim 43. Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ in Freiburg konnten dieses Jahr 13 Schülerinnen und Schüler der Städtische Musikschule „Johann Sebastian Bach“ erfolgreich teilnehmen.

Herzliche Glückwünsche an die Solointerpreten:

Jonas Finke, Horn	21 Punkte 2. Preis, mit sehr gutem Erfolg
Luise Sachse, Klarinette	19 Punkte 3. Preis, mit gutem Erfolg
David Teuber, Klarinette	19 Punkte 3. Preis, mit gutem Erfolg
Justus Beyer, Fagott	18 Punkte mit gutem Erfolg
Martin Friedrich Kagel, Fagott	17 Punkte mit gutem Erfolg
Julia Behrend, Tenorsaxophon	17 Punkte mit gutem Erfolg
Johannes Sandner, Orgel	17 Punkte mit gutem Erfolg

an die beiden Duos:

Isabell Rejall, Mezzosopran Christian Adler, Klavier	22 Punkte 2. Preis, mit sehr gutem Erfolg
Christian Adler, Klavier Michelle Brix, Klavier	17 Punkte mit gutem Erfolg

und an die Korrepetitoren

Juliane Beschmidt, Klavier	21 Punkte 2. Preis, mit sehr gutem Erfolg
Josephine Rummler, Klavier	20 Punkte 3. Preis, mit gutem Erfolg
Sophie Binder, Klavier	19 Punkte 3. Preis, mit gutem Erfolg



Jubilare Juli 2006



Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

02.07.06	Marie Krause
03.07.06	Alfred Gurenowitz
04.07.06	Hildegard Büschel
09.07.06	Margarete Grünert
09.07.06	Ilse Steffenhagen
13.07.06	Anneliese Weidner
22.07.06	Helmut Seidel
22.07.06	Gertrud Stallschus
25.07.06	Wilma Rojahn

65. Ehejubiläum

31.07.06	Fam. Alfred und Henry Sachse
----------	------------------------------